

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

- nur per E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

10. Dezember 2019

## **Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts**

### **Hier: Initiativstellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Lambrecht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit wird eine umfassende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorbereitet und in zahlreichen Arbeitsgruppen diskutiert. Der Bund Deutscher Rechtspfleger möchte dies zum Anlass nehmen, um noch einige Vorschläge in diesen Reformprozess einzubringen.

### **Übertragung der Entlassung des ungeeigneten Betreuers und anschließende Neubestellung durch den Rechtspfleger.**

Die Rechtsaufsicht durch den Rechtspfleger sollte auch die Möglichkeit beinhalten, Betreuer zu entlassen, die pflichtwidrig handeln oder sich als unfähig erweisen. Zur Rechtssicherheit könnten Voraussetzungen normiert werden.

#### **Kontakt**

Antje Keilhaue  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [akeilhaue@bdr-online.de](mailto:akeilhaue@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 173 3756614  
Fax.: +49 (0) 3441 216087

#### **Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Leipziger Str. 25a  
06712 Zeitz  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Vorschlag:

*Der Betreuer ist zu entlassen, wenn er sich trotz Zwangsgeldfestsetzung pflichtwidrig verhält oder sich als unfähig und damit ungeeignet erweist. Zwingende Gründe für die Entlassung sind insbesondere, wenn der Betreuer keinen Anfangsbericht, kein Vermögensverzeichnis, keine Rechnungslegung und keinen Bericht einreicht, strafrechtlich relevant über Vermögen des Betreuten verfügt, wenn er trotz Weisung des Gerichts die Wünsche und den Willen des Betreuten nicht beachtet oder die Pflichten eines rechtlichen Betreuers trotz Hilfestellung nicht erfüllen kann.*

Der Rechtspfleger ist für diese Aufgabe geeignet. Eine Abgabe an den Betreuungsrichter mit der Bitte um Entlassung würde in vielen Fällen unnötig Zeit kosten. Lehnt der Richter die Entlassung ab, stellt sich die Frage, wie der Rechtspfleger auch haftungsrechtlich weiter mit den Pflichtwidrigkeiten umgehen muss.

### **Übertragung der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers bei rechtlichem Hindernis auf den Rechtspfleger.**

Diese Möglichkeit besteht bereits über eine Öffnungsklausel. Sie ist nur in wenigen Ländern umgesetzt worden. Diese Übertragung würde die Effektivität des Verfahrens fördern. Eine Doppelbeschäftigung von Richter und Rechtspfleger mit der Frage des Vertretungshindernisses oder Vertretungsausschlusses würde entfallen. Der Rechtspfleger könnte verfahrensrechtlich bei entsprechender Vorbereitung einige Verfahrensschritte in der notwendigen Anhörung bündeln und teilweise auch dort schon die Genehmigung verkünden. Das Verfahren würde zeitlich gestrafft werden können.

Für die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers sollte ferner der Vorschlag der Behörde entfallen. In der Regel geht es um Rechtsgeschäfte, die oft juristischen Sachverstand erfordern. Die Aufgabe ist in der Regel von kurzer Dauer. Das Gericht sollte im pflichtgemäßen Ermessen einen geeigneten Ergänzungsbetreuer bestellen und nach Ende des Verfahrens wieder entlassen.

### **Erweiterung der Genehmigungstatbestände des § 1822 Nr. 3 BGB.**

Diese Norm erfasst von der Entstehungsgeschichte und vom Wortlaut her nur Personengesellschaften. Anteile z. B. an einer GmbH werden in der Rechtspraxis durch

erweiterte Auslegung erfasst. Genehmigungstatbestände müssen allerdings grundsätzlich zum Zwecke der Rechtssicherheit eng ausgelegt werden. Deshalb sollte hier eine Ergänzung vorgenommen werden, die sich auch auf Verfügungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bezieht.

Vorschlag:

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einem Vertrag, durch den der Betreute verpflichtet wird, ein Erwerbsgeschäft *oder einen Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft* zu erwerben oder zu veräußern,

Für weitere Ergänzungen und Begründungen ist der Aufsatz von *Dr. Joh. W. Flume* in der FamRZ 2016, S. 277 ff sehr beachtlich.

### **Vereinfachte Rechnungslegung.**

Zur Entlastung der Rechtspfleger, aber auch vieler Betreuer, wäre noch eine Vereinfachung der Rechnungslegung in bestimmten Fällen zu empfehlen. Es gibt viele Betreuungen, bei denen die Einkünfte, ob ganz oder teilweise, aus Sozialhilfemitteln, Renten oder Lohn so gering sind, dass sie vollständig für den täglichen Lebensbedarf verwendet werden. Die Betreuer überlassen teilweise die Einkünfte zur Selbstverwaltung durch den Betreuten oder zur unterstützten Verwaltung durch eine Einrichtung der Pflege oder Eingliederung oder unterstützen die Mittelverwendung direkt mit oder für den Betreuten.

In diesen Fällen könnte auf eine förmliche Rechnungslegung verzichtet werden und lediglich mit Versicherung der Richtigkeit und/oder Belegvorlage von Rentenbescheid und anderen Nachweisen der obige Sachverhalt glaubhaft gemacht werden. Sollte daneben noch eine kleine Geldanlage (Sparbuch oder ä.) bestehen, würde auch da die aktuelle Kopie der Eintragungen oder ein Bankbeleg zur Vorlage genügen.

An eine Bagatellgrenze ließe sich auch denken. Da könnte z. B. ein Vermögensstand ohne Grundstücke von 6.000 € angesetzt werden. Ein höherer Betrag, wenn nur wenige und sofort überschaubare Geldbewegungen vorliegen.

**Redaktionelle Änderung im § 1822 Nr. 2 letzte Alternative BGB.**

Statt „Erbteilungsvertrag“ wäre im Einklang mit dem 5. Buch Erbrecht besser der Begriff „Erbauseinandersetzung“ zu verwenden.

**Weitere Befreiung für Nachlasspfleger.**

Folgende weitere Befreiungen werden vorgeschlagen:

Der Nachlasspfleger bedarf keiner Genehmigung, wenn der Zahlungsanspruch (§1851 Abs. 2 Nr. 1 a BGB) nicht mehr als 6.000 Euro beträgt. Entsprechendes sollte für Wertpapiere (§1851 Abs. 2 Nr. 2 BGB) gelten. Der Nachlasspfleger hat die Sicherung des Nachlasses zur Aufgabe, nicht die Sicherung des Lebensunterhalts einer Person. In der Praxis zeigt sich, dass gerade bei geringeren Nachlässen, bei denen eine Liquidation des Nachlasses erforderlich ist, eine Vielzahl an Genehmigungen anfällt. Insbesondere bei Nachlässen, deren Wert gerade die Bestattungskosten deckt, sollte der Nachlasspfleger ohne Genehmigungen verfügen können, um im Interesse der Erben Gläubiger befriedigen zu können. Eine Erweiterung der Verfügungsbefugnisse des Nachlasspflegers in dem vorgeschlagenen Maße entlastet die Justiz. Der vorgeschlagene Betrag richtet sich nach der Erfahrung aus der Praxis, dass die Eröffnung eines Nachlass-Insolvenzverfahrens bei einem geringeren Nachlassvermögen mangels Masse nicht stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Uwe Harm  
Vorsitzender der Kommission Familien-,  
Vormundschafts- und Betreuungsrecht